

1. Präambel

Augenärzte genießen bei Patienten ein hohes Maß an Vertrauen. Jeder Patient, der einem augenchirurgischen BDOC-Mitglied sein Augenlicht anvertraut, soll dies guten Gewissens tun können. Er soll sicher sein, dass das BDOC-Mitglied alle diagnostischen und therapeutischen Entscheidungen ausschließlich nach seinem ärztlichen Gewissen, seinen Fähigkeiten und Erfahrungen zum Wohle des Patienten trifft. Der Patient ist auf dieses „Vertrauenkönnen“ angewiesen, weil er als medizinischer Laie nicht alle ärztlichen Entscheidungen nachvollziehen und überprüfen kann.

Die ärztliche Tätigkeit ist für den Arzt die Ausübung eines Berufs und damit auch nicht immer frei von persönlichen und wirtschaftlichen Interessen. Allerdings müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen des Arztes immer hinter dem Patienteninteresse zurückstehen.

Mit dem vorliegenden Kodex stellen sich der BDOC und seine Mitglieder bewusst hinter diese Wertentscheidung und Verhaltensregeln. Jedes BDOC Mitglied verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft diesem Kodex und erklärt die festgelegten Regeln als für sich verbindlich.

Der BDOC sieht diesen Kodex im Einklang mit dem ärztlichen Berufsrecht sowie sonstigen rechtlich einschlägigen Vorschriften. Mit Einführung des Antikorruptionsgesetzes zum 01.06.2016 sind viele der aufgeführten Punkte nunmehr auch strafrechtlich normiert.

Zudem gelten insbesondere die nachfolgenden ethischen Grundsätze für alle BDOC-Mitglieder:

2. Ärztliche Berufsausübung

Im modernen Gesundheitswesen der Bundesrepublik Deutschland stehen Augenärzten vielfältige Formen für ihre ärztliche Berufsausübung zur Verfügung. Diese reichen von der selbstständigen Niederlassung in eigener Praxis bis zur Teilzeitanstellung im Krankenhaus oder Medizinischem Versorgungszentrum. Der selbstständige, wie auch angestellte Augenchirurg wird in keiner dieser Gestaltungsvarianten seine ärztliche Weisungsunabhängigkeit aufgeben, selbst wenn er in Anstellungsverhältnissen dem Weisungsrecht seines Arbeitgebers unterliegt.

3. Beziehungen zu und Umgang mit Patienten

BDOC-Mitglieder sind sich bewusst, dass sie als Augenärzte auch eine gesellschaftliche Verantwortung tragen. Sie agieren achtsam, respektvoll und verantwortungsbewusst mit ihren Patienten. Die Menschenwürde, die Rechte und das Selbstbestimmungsrecht der Patienten sowie ein vertrauensvolles Arzt-Patienten-Verhältnis sind wesentliche Maßstäbe für ihr Handeln. Persönliche Patientendaten stellen ein hohes, schützenswertes Gut dar und werden immer vertraulich behandelt.

Alle Patienten werden ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Weltanschauung und Religion, ihren Lebensformen oder ihres sozialen Status gleichermaßen entsprechend der medizinischen Notwendigkeit behandelt.

Der Versichertenstatus des Patienten ist kein Entscheidungskriterium für die Wahl einer bestimmten Behandlungsform. Augenchirurgen bieten allen Patienten gleiche Behandlungsalternativen an.

Bei der Entscheidung zur Therapie, zur Operation, insbesondere zur Implantation von Linsen und zur Verwendung anderer Medizinprodukte sowie zur Verordnung von Medikamenten lassen sich BDOC-Mitglieder von der medizinischen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit leiten.

Die Versorgung gesetzlich versicherter Patienten erfolgt in der bestmöglichen Qualität unter Beachtung des vorgeschriebenen Gebots der Wirtschaftlichkeit.

Zusätzliche Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung werden Patienten nur angeboten, wenn der Arzt von deren Nutzen für den Patienten überzeugt ist, der Patient hierüber vorab ausführlich aufgeklärt wurde und der Behandlung zugestimmt hat.

Die ausführliche Erläuterung der Diagnose, möglicher Therapien und aufklärungsbedürftiger Risiken als Hilfe zur Entscheidungsfindung des Patienten ist wichtiger Bestandteil der Arbeit unserer

Mitglieder. BDOC-Mitglieder verpflichten sich zu transparenter und verständlicher Information über Behandlungsalternativen und zum Einsatz kommender Medikamente und Implantate.

Der Augenchirurg wird in seinen Bewertungen in zulässigen Werbeaussagen, unabhängig vom jeweiligen Medium, stets nur zutreffende Aussagen über Behandlungsmöglichkeiten und Behandlungserfolge treffen und werblich zurückhaltend auftreten.

Ärztliche Entscheidungen, die ihren Grund nicht in Patientenbedürfnissen, sondern im wirtschaftlichen Interesse des Arztes haben, werden vom BDOC und seinen Mitgliedern grundsätzlich abgelehnt.

4. Beziehungen zu Kollegen

Viele Patienten werden von anderen Augenärzten an Augenchirurgen überwiesen. Eine gute fachliche und organisatorische Zusammenarbeit des Augenchirurgen mit überweisenden Ärzten ist deshalb im Interesse des Patienten.

Der BDOC fördert die berufliche Kooperation mit nicht operativ tätigen Kollegen. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit ist von gegenseitigem Respekt, Vertrauen und Kollegialität geprägt. Die Empfehlung eines bestimmten ärztlichen Kollegen wird allein bestimmt von medizinisch-fachlichen, organisatorischen, qualitativen Aspekten und dem Patientenwunsch.

Wirtschaftliche Einflussnahme – sei es mittelbar oder unmittelbar - auf die Indikationsstellung überweisender Ärzte wird grundsätzlich abgelehnt. BDOC-Mitglieder werden nicht versuchen, die Entscheidungen überweisender Ärzte durch Anreize wirtschaftlicher Art zu beeinflussen. Sie werden die Therapie- und Entscheidungsfreiheit des überweisenden Arztes ebenso wie die Wahlfreiheit des Patienten für einen bestimmten Augenchirurgen stets respektieren.

Zusammenschlüsse wie z.B. Teil-Gemeinschaftspraxen mit dem Ziel einer Umgehung der unerlaubten Zuweisung gegen Entgelt werden vom BDOC und seinen Mitgliedern abgelehnt. Durch Inkrafttreten der Antikorruptionsvorschriften für Heilberufe sieht der BDOC ein öffentlich wirksames Zeichen für den Vorrang der Patienteninteressen im Gesundheitswesen. Die Unbestechlichkeit der Augenchirurgen ist eine Maxime des BDOC.

Alle BDOC-Mitglieder verpflichten sich zu einem kollegialen und respektvollem Umgang mit ärztlichen Kollegen und unterlassen jegliche Form von Rufschädigung oder unzulässigen wettbewerbsrelevanten Äußerungen oder Tätigkeiten. Im Fall von unklaren Vorwürfen oder Anschuldigungen sollen diese zunächst unter Wahrung aller berechtigten Interessen aufgeklärt werden. Hierfür steht der BDOC seinen Mitgliedern als objektive Stelle und Schlichter auf Wunsch zur Verfügung.

5. Beziehungen zu Lieferanten

Die Beziehungen zu Lieferanten, wie z.B. Medizinprodukteherstellern, Pharmaunternehmen oder Unternehmen, die diese Lieferungen als Ansprechpartner betreuen oder makeln, sind vom Grundsatz der medizinischen Erforderlichkeit, der Qualität und der Wirtschaftlichkeit getragen.

- Es werden keine entgeltlichen oder unentgeltlichen Vorteile als Gegenleistung für die Lieferungen von Medizinprodukten oder die Verwendung und Verordnung von Medikamenten in Anspruch genommen – weder für die Einrichtung noch für Beschäftigte oder Angehörige.
- Die Entscheidung für den Kauf von Medizinprodukten und die Verordnung /den Bezug von Medikamenten erfolgt unter Qualitäts- und Preisgesichtspunkten. Die Verrechnung von Rabatten und oder Vergünstigungen mit anderen Aufwendungen oder mit unentgeltlicher Geräteüberlassung ist unzulässig. Zuwendungen werden grundsätzlich abgelehnt, wenn sie nicht an Patienten oder Kostenträger weitergegeben werden können.
- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen dienen der fachbezogenen Wissensvermittlung. Es wird begrüßt, wenn pharmazeutische Hersteller oder Medizinproduktehersteller die Weitergabe von diagnostischen und therapeutischen Erkenntnissen in transparenter Weise unterstützen. Eine Verknüpfung des BDOC-Mitglieds resp. seiner Einrichtung zur Abnahme/Verordnung von Produkten des Herstellers oder das Versprechen und die Annahme jeglicher Vorteile dürfen nicht mit der Teilnahme an der Veranstaltung verbunden sein.

- Die Mitarbeit von BDOC-Mitgliedern an der Forschung und Entwicklung neuer Verfahren, Geräte, Linsen oder Medikamente ist dazu geeignet, die praktischen Bedürfnisse der Patientenbehandlung möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Diese Arbeit darf nicht als Instrument der Patientensteuerung missbraucht werden. Direkte oder indirekte Vergütungen oder andere wirtschaftlichen Vorteile von Herstellerfirmen oder Lieferanten dürfen keinen Einfluss auf das wissenschaftliche Ergebnis haben und kein Instrument zur Beeinflussung des Überweisungsverhaltens von Ärzten sein.
- Beraterverträge (ebenso Lizenz- und Know-How-Verträge) im Rahmen von Forschung und Entwicklung zwischen BDOC-Mitgliedern oder Angehörigen ihrer Einrichtungen sollen in Schriftform verfasst und offengelegt werden. Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Sachzuwendungen und Geschenke von nicht nur geringem Wert werden von BDOC-Mitgliedern und deren Mitarbeitern nicht angenommen, wenn der Eindruck einer Vorteilsnahme bzw. Einflussnahme entstehen könnte. Mitarbeiter werden entsprechend verpflichtet.

6. Auswirkung bei Verstoß gegen den Kodex

Dieser Kodex entfaltet für alle Mitglieder des BDOC in Praxis und Klinik eine bindende Wirkung, um damit innerärztlich und für die Öffentlichkeit die berufliche Zuverlässigkeit der Ophthalmochirurgen in Deutschland darzustellen.

Der Vorstand des BDOC wird jedem begründeten Verdacht eines Zuwiderhandelns gegen diesen Kodex nachgehen, die Betroffenen anhören und beraten und bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen mit den zu deren Verfolgung beauftragten Einrichtungen zusammenarbeiten.

Entsprechende Verstöße sind mit einer Mitgliedschaft im BDOC nicht vereinbar und können gem. § 5 der Satzung zum Ausschluss durch die Mitgliederversammlung führen.

Nürnberg, den 17. Mai 2007, aktualisiert am 15.06.2018